



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 14.12.2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 44

Seite 235

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 19.12.2018, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

124/18

Wasserrecht, Umweltverträglichkeit;

Alz, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz Gemeinde Tacherting, Ortsteil Wajon, Fluss-km 36,3 bis 35,3, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein; Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

125/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, für die Erweiterung und Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1151 Gemarkung Pietling, Gemeinde Fridolfing, durch Herrn Josef Hastreiter, Nilling 8, 83414 Fridolfing;

Anlage nach 1.15 „V“ und 1.2.2.2 „V“ Anhang 1 der 4. BImSchV

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

126/18

Sitzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung und Verkehrsfragen am Dienstag, den 18.12.2018, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

127/18

Jahresabschlüsse 2012 – 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe

128/18

Gewässer- und Hochwasserschutz;
Das Einbringen von Schnee und Eis in Gewässer ist grundsätzlich verboten!

129/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf (Errichtungs- und) Betriebsgenehmigung für ein Abfallzwischenlager nach § 4 BImSchG [Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (E+G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV] im Werk Trostberg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg, durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr. Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg
- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

130/18

124/18

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 19.12.2018, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 19.12.2018, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Gesundheitsregion Plus;
Antragstellung durch den Landkreis Traunstein
2. Gebäudebewirtschaftung;
Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern der Landkreisgebäude bzw. Dachflächenbegrünung
3. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

125/18
Az.: 4.16-6410.06-170003

Wasserrecht, Umweltverträglichkeit;
Alz, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz Gemeinde Tacherting, Ortsteil Wajon, Fluss-km 36,3 bis 35,3, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein;
Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

1. Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.2018, Az. 4.16-6410.06-170003, zum Antrag der Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein:

1.1 Das Landratsamt Traunstein stellt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 22.08.2016 nach § 68 Abs. 1 WHG den Plan für den Hochwasserschutz Wajon, Gemeinde Tacherting, Deichneubau an der Alz, Flusskilometer 36,300 - 35,300, gemäß der geprüften Planunterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden Regelungen fest.

1.2 Im Einzelnen umfasst der Plan folgende Maßnahmen:

Neubau eines landeinwärts verlegten Hochwasserschutzdeiches zwischen Fluss-km 36,3 und 35,3 der Alz im Bereich der Gemeinde Tacherting, Ortsteil Wajon, sowie Öffnung des bestehenden Altdeichs an zwei Stellen mittels Dammscharten. Zudem umfasst das Vorhaben eine landseitige Binnenentwässerung, verschiedene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie der Alz.

1.3 Mit dem Vorhaben wird für den Ortsteil Wajon in der Gemeinde Tacherting ein Schutz vor Hochwasserereignissen für einen Bemessungsabfluss mit einer statistischen Wiederkehr von hundert Jahren (HQ₁₀₀) einschließlich 15 % Klimazuschlag und Freibord sichergestellt. Außerdem werden im Zuge der wasserbaulichen Maßnahmen zusätzlich Retentionsraum für den Wasserrückhalt in der Fläche bereitgestellt und ökologische Strukturen verbessert. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit.

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, mit denen insbesondere den Belangen des Gewässer- und des Naturschutzes Rechnung getragen wird sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses ist angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Weitere Hinweise enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, die zusammen mit der Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ausliegt.

4. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der geprüften Planfertigung liegen ab Mittwoch, 02.01.2019, auf die Dauer von **zwei Wochen** in der Geschäftsstelle der Gemeinde Tacherting, Rathaus, Trostberger Str. 9, 83342 Tacherting, und der Gemeinde Feichten a. d. Alz, Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Hauptstr. 21, 84558 Kirchweidach, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch gegenüber allen weiteren Betroffenen als zugestellt, denen keine Ausfertigung des Bescheides zugestellt wurde.

Traunstein, den 12.11.2018

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

126/18

Az.: 4.41-8240.55-180001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, für die Erweiterung und Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1151 Gemarkung Pietling, Gemeinde Fridolfing, durch Herrn Josef Hastreiter, Nilling 8, 83414 Fridolfing;

Anlage nach 1.15 „V“ und 1.2.2.2 „V“ Anhang 1 der 4. BImSchV

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Hastreiter beabsichtigt seine bestehende Biogasanlage zu erweitern. Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 26.03.2018 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Die Gaserzeugung soll von 1,96 Mio Nm³/a auf **2,3 Mio Nm³/a** gesteigert werden, die Feuerungswärmeleistung von 1.318 KW auf 3.150 KW. Gem. Nr. 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage I UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für eine Biogaserzeugung von 2 Mio Nm³/a oder mehr eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei o.g. Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 „Umweltverschmutzung und Belästigungen“ zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann:

Luftreinhaltung: Aufgrund verbesserter Wirkungsgrade, Einsatz von Abgaskatalysatoren und Betrieb einer automatischen Gasfackel ist von einer Reduzierung der Luftschadstoffemissionen gegenüber dem Istzustand zu auszugehen. Ammoniakemissionen können ausgeschlossen werden, da alle substratführenden Behälter des Fermentersystems und die Gärrestlagerbehälter gasdicht abgedeckt und an die Gasfassung mit nachgeschalteter Gasverwertung angeschlossen sind.

Das Gutachten Luftreinhaltung von iMA Richter & Röckle vom 26.10.2018 kommt ebenfalls zum Ergebnis, dass auch nach Erweiterung der Biogasanlage an den Nutzungen in der Umgebung keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten sind.

Lärm: Aufgrund aktiver und passiver Schalldämmmaßnahmen und der großen Abstände der Biogasanlage zu der maßgebenden Bebauung ist davon auszugehen, dass während der Tages- und Nachtzeit die zulässigen Maximalpegel an den umliegenden Immissionsorten nicht überschritten werden. Auch lt. Gutachten Lärm des Ingenieurbüros Greiner vom 05.07.2018 bestehen bei entsprechenden Schallschutzmaßnahmen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Erweiterung der Biogasanlage.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-278 wird gebeten.

Traunstein, 06.12.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

127/18

Sitzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung und Verkehrsfragen am Dienstag, den 18.12.2018, um 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

TAGESORDNUNG

Sitzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung und Verkehrsfragen

Sitzungstermin:	Dienstag, 18.12.2018, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. ÖPNV; Nahverkehrsplan
2. ÖPNV; Vertragsverlängerung Variobus
3. ÖPNV; Zwei-Studentakt Traun-Alz-Bahn; Konzept Landkreis
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch
Landrat

128/18



Az.: SG 2.22-966-180003

Jahresabschlüsse 2012 – 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe

Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2018 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012-2014:

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die –öffentliche- Sitzung der – Verbandsversammlung – vom 21.11.2018

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
Beschluss				
3.	33	33	0	<p><u>3. Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2012 – 2014 mit Einzelbeschlüsse zur Gewinn- und Verlustverwendung der Bilanzjahre 2012, 2013 und 2014</u></p> <p>Vorsitzender Birner informierte über die abgeschlossene Bilanzprüfung der Jahre 2012 – 2014. Seitens des Steuerberaters und des Bilanzprüfers wurde eine ordnungsgemäße Organisation und Geschäftsführung bestätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Bilanzen wurden in den vergangenen Verbandsversammlungen eingehend beraten. Birner bat um Beschluss und Feststellung zu den jeweiligen Prüfungsjahren 2012, 2013 und 2014 gemäß Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. Winfried Schwarzmann:</p> <p>Jahresabschluss 2012:</p> <p>33 33 0 1) Beschluss zur Gewinnverwendung Mit dem Jahresgewinn 2012 über 9.885,23 € wird der Verlustvortrag der Vorjahre von 253.693,07 € teilweise getilgt. Der Verlustvortrag beträgt zum 31.12.2012 insgesamt 243.807,84 €.</p> <p>33 33 0 2) Beschluss zur Entlastung Entlastung der Vorstandschaft und Verwaltung mit Feststellung des Jahresabschlusses 2012.</p> <p>Jahresabschluss 2013:</p> <p>33 33 0 1) Beschluss zur Gewinnverwendung Mit dem Jahresgewinn 2013 über 24.112,85 € wird der Verlustvortrag der Vorjahre von 243.807,84 € teilweise getilgt. Der Verlustvortrag beträgt zum 31.12.2013 insgesamt 219.694,99 €.</p> <p>33 33 0 2) Beschluss zur Entlastung: Entlastung der Vorstandschaft und Verwaltung mit Feststellung des Jahresabschlusses 2014.</p> <p>Jahresabschluss 2014:</p> <p>33 33 0 1) Beschluss zur Verlustverwendung Mit dem Jahresgewinn 2014 über 43.735,02 € wird der Verlustvortrag der Vorjahre von 219.694,99 € teilweise getilgt. Der Verlustvortrag beträgt zum 31.12.2014 insgesamt 175.959,97 €.</p> <p>33 33 0 2) Beschluss zur Entlastung: Vorschlag und Bitte um Entlastung der Vorstandschaft und Verwaltung mit Feststellung des Jahresabschlusses 2014.</p>
				 Hans-Jörg Birner, 1. Vorsitzender
				 Wolfgang Grösch, Schriftführer

Die Jahresabschlüsse 2012-2014 wurden durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschlüssen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe Kirchanschöring, Kirchanschöring, zum 31. Dezember 2012, 2013 und 2014 und den ebenfalls als Anlage beigefügten Lageberichten für die Geschäftsjahre vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012, 2013 und 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe die Jahresabschlüsse - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe Kirchanschöring, Kirchanschöring, für das Geschäftsjahre vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012, 2013 und 2014 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen."

Augsburg, den 10. März 2016

gezeichnet

Prof. Dr. Winfried Schwarzmann

Wirtschaftsprüfer

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Jahresabschlüsse und Lageberichte werden vom 07.01.2019 bis 15.01.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rathausplatz 8, 83417 Kirchanschöring öffentlich ausgelegt.

Florian Amann
Abteilungsleiter

129/18
Az.: 4.16-6410.08-180002

**Gewässer- und Hochwasserschutz;
Das Einbringen von Schnee und Eis in Gewässer ist grundsätzlich verboten!**

Auch wenn derzeit noch keine großen Schneemengen in Sicht sind, weisen das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt auch für den kommenden Winter darauf hin, Schnee und Eis bei der Räumung von Dach-, Verkehrs-, Park- und Hofflächen nicht sorglos in Gewässer „abzuschieben“ oder in größeren Mengen in Überschwemmungsgebieten oder sonstigen überflutungsgefährdeten Bereichen an Gewässern abzulagern.

Wegen der in aller Regel damit verbundenen Beeinträchtigungen des Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutzes ist, hat diese Art der Beseitigung von Eis und Schnee grundsätzlich zu unterbleiben.

Eine solche „Entsorgung“ von Eis und Schnee ist darüber hinaus auch gefährlich und kann erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen haben, weil

- schon geringe Mengen Schnee und Eis die Abflussverhältnisse so erheblich beeinträchtigen können, dass sich (insbesondere bei einsetzendem Tauwetter und Regen nach einer Frostperiode!) das Gewässer aufstaut und angrenzende Flächen überflutet,
- verschmutzte oder mit Unrat vermengte Schnee- und Eisreste die Wasserqualität massiv negativ beeinflussen und zu nachhaltigen Schäden der Gewässerflora und –fauna führen können.

Ob unter Berücksichtigung der Größe, Wasserführung und Nutzung eines Gewässers ausnahmsweise eine beschränkte und befristete Erlaubnis zum Einbringen von unverschmutztem Schnee erteilt werden kann, muss auf Antrag (einzureichen beim Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht) jeweils im Einzelfall geprüft werden. Das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Traunstein geben darüber gerne Auskunft.

Traunstein, 10.12.2018

Christian Nebel
Abteilungsleiter

130/18

Az.: 4.41.8240.04-180072

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf (Errichtungs- und) Betriebsgenehmigung für ein Abfallzwischenlager nach § 4 BImSchG [Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (E+G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV] im Werk Trostberg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg, durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr. Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg
- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg (im Chemiepark Trostberg), verschiedene bereits existierende bauliche Einrichtungen und Anlagen zu einer Anlage zur Abfallzwischenlagerung bis zur Entsorgung zusammenzufassen.

Die Anlage stellt künftig eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (G + E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar.

Ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG wurde mit Schreiben vom 24.07.2015 gestellt und zuletzt mit Unterlagen Stand 20.09.2018 ergänzt/überarbeitet.

Das Landratsamt Traunstein, SG. Immissionsschutz und Abfallrecht, führt hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m Nr. 8.7.2.2. der Anlage 1 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen, da im Abfallzwischenlager gefährliche Schlämme mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 50 t gelagert werden sollen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch die Vorhabens-trägerin Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien im näheren Umkreis der Anlage liegen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.77 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-275 wird gebeten.

Traunstein, 03.12.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat